


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**
Sitzung vom 11. Februar 1965

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Winkel		0072-0006

540. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung) Am 5. Juni 1964 ersuchte der Gemeinderat Winkel um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. März 1964 betreffend Festsetzung von

- a) Bau- und Niveaulinien an der oberen Lettenstrasse,
- b) Baulinien an der Bühlhof-, Buchen-, Hungerbühl- und Wiesentalstrasse, alles Strassen III. Kl.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 5. Mai 1964 sind gegen den am 24. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die obere Lettenstrasse zweigt in südlicher Richtung von der bereits bestehenden Lettenstrasse III. Kl. ab. Als Quartierstrasse ohne jeglichen Durchgangsverkehr weist sie einen Baulinienabstand von 18 m auf. Die neuen Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2576/1958 genehmigten Baulinien der Lettenstrasse an. Deren südliche Baulinie erfährt eine Verkürzung um rund 10 m. Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 10 % auf.

Die Hungerbühlstrasse III. Kl. bildet zusammen mit der Bühlhofstrasse III. Kl. die Verbindung zwischen den Dorfteilen Winkel und Oberrüti. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht ihrer Bedeutung. Die neuen Baulinien schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2576/1958 genehmigten Baulinien der Lettenstrasse. Sie weisen bei der Einmündung Abschrägungen auf. Dadurch wird die bestehende Oeffnung der südlichen Baulinie Lettenstrasse um rund 32 m vergrössert. Der gegenüber der Hungerbühlstrasse um 2 m reduzierte Baulinienabstand der Bühlhofstrasse schont nach Möglichkeit die bestehende Ueberbauung. Er ist auch durch die Terrainverhältnisse bedingt (Steilhang). Die nordöstliche Baulinie wird geradlinig an die bestehende Baulinie, Regierungsratsbeschluss Nr. 2576/1958, herangeführt, was die Aufhebung von ca. 6 m der bestehenden Baulinie zur Folge hat.

Die Buchenstrasse III. Kl. zweigt bei Bühlhof von der Hungerbühl-/Bühlhofstrasse in westlicher Richtung ab. Bis zur Westgrenze vom Flugweg Kat.-Nr. 996 beträgt der Baulinienabstand 18 m. Ab hier erfolgt eine Erweiterung auf 27 m mit anschliessend trompetenförmiger Erweiterung entlang des Flurweges Kat.-Nr. 994.

Die Wiesentalstrasse III. Kl., eine knapp 300 m lange Verbindungsstrasse, zwischen der Schaffhauserstrasse, Hauptverkehrsstrasse B, und der Lufingerstrasse II. Kl., erhält einen Baulinienabstand von 24 m. Die Abschrägungen bei den Einmündungen haben eine unwesentliche Anpassung der Baulinien gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2576/1958 zur Folge. Auf der Höhe des von Süden her einmündenden Flurweges bleibt die neue Baulinie auf rund 44 m geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 26. März 1964 betreffend Festsetzung von

- a) Bau- und Niveaulinien an der oberen Lettenstrasse III. Kl.,
 - b) Baulinien an der Bühlhof-, Buchen-, Hungerbühl- und Wiesentalstrasse, alles Strassen III. Kl.
- wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Winkel wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:
in Vertretung

D. H. Roggen